

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung unserer AGB

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote an unsere Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden auch

dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind zu unseren Lasten nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle an uns gerichteten Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Inhalt unserer Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur dann maßgeblich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Kostenvoranschläge verlieren, wenn nicht anders vereinbart, 2 Monate nach Erstellung ihre Gültigkeit.

§ 3 Teilleistungen Wir behalten uns ausdrücklich das Recht zu Teilleistungen vor, sofern dies unter Berücksichtigung dessen Interessen für den Kunden zumutbar ist.

§ 4 Preise Alle Preise in unseren Angeboten und Preislisten sind freibleibend, ab Werk.

§ 5 Transportdurchführung

1. Transporte werden gegen Berechnung innerhalb sowie ausserhalb und soweit technisch möglich durchgeführt. Die gewünschte Verwendungsstelle und der benötigte Transportweg ist freigeräumt und leicht zugänglich zu halten.

2. Kann der Liefergegenstand aufgrund Nichteinhaltung der obigen Bedingungen, bzw. falschen Angaben des Transportweges (Liftraggkraft, Anzahl und Begebenheit der Stufen, usw.) nicht bis zur gewünschten Verwendungsstelle geschafft werden, entbindet das nicht vom Vertrag. Wird deshalb eine erneute Anfahrt erforderlich, bzw. ist ein Mehraufwand notwendig, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Liefertermine Zugesagte Liefertermine gelten unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes bei uns und bei unseren Lieferanten. Fälle höherer Gewalt, Beschaffungsschwierigkeiten und Betriebsstörungen jeder Art entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Termine. Für Schäden die aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Termine herrühren, übernehmen wir keinerlei Haftung.

§ 7 Fahrt- und Montagekosten

Zur Verrechnung kommen die gültigen Sätze laut unserer aktuellen Preisliste. Die Anfahrtszeit wird als Montagezeit verrechnet. Die Fahrtkosten innerhalb Wiens werden pauschal verrechnet. Diese enthalten alle Kosten für das Fahrzeug wie Anschaffung, Versicherung, Steuern, Service, Treibstoff und Parkgebühren. Ab einer Entfernung von 10 Kilometer von Wien werden die anfallenden Kilometer entsprechend unserer Preisliste verrechnet. Sollte der Angebotspreis die Montage- und/oder Fahrtkosten enthalten, so gilt dies nur für den vereinbarten bzw. ersten Montagetermin. Kann die Montage nicht oder nicht vollständig in einem Zug durchgeführt werden, verrechnen wir für weitere Anfahrten die jeweils gültigen Sätze. Sollten zum Zeitpunkt der Bestellung Mengen und/oder Maße nicht feststellbar sein, werden die Kosten für Fahrt und Montage der Nachlieferung in Rechnung gestellt

.

§ 8 Reklamationen Reklamationen sind nur innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Waren rechtswirksam. Im Falle berechtigter Reklamationen besteht für uns die Verpflichtung entweder die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch einwandfreie zu ersetzen oder eine Nachbesserung durchzuführen. Ersatzansprüche jedweder Art werden nicht anerkannt. Konstruktionsänderungen sowie Maß- und Farbabweichungen behalten wir uns vor, sofern diese für den Kunden zumutbar sind und sich die Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

§ 9 Zahlung Unsere Waren und Leistungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir 12 % Zinsen. Dies gilt auch für Teillieferungen gemäß § 3. Skontogewährungen und die Einräumung von Zahlungszielen bleibt gesonderter Absprache vorbehalten. Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Sonstigem nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Skontoabzüge werden eingemahnt. Wir mahnen eine offene Rechnung nur einmal ein und übergeben unsere Forderung nach Ablauf der gestellten Nachfrist sofort unserem Rechtsanwalt zur gerichtlichen Eintreibung. Als Beginn des Zahlungszieles gilt die Bereitstellung der Ware durch uns.

§ 10 Haftung Jede Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für nicht durch Fahrlässigkeit entstandene Schäden, gleichgültig ob diese auf vertragswidriges oder deliktisches Verhalten zurückzuführen sind, wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Haftung des Verkäufers besteht nur dann, wenn den Verkäufer oder Personen, für die der Verkäufer eintreten muss, mindestens grobe Fahrlässigkeit zutrifft. Diese Haftungsfreizeichnung umfasst insbesondere Folgeschäden und Schäden, die der Käufer dadurch erleidet, dass von dritter Seite Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Der Käufer wird sich durch ausreichende Versicherungsdeckung vor solchen Ansprüchen schützen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei vertragliche Haftung gegenüber dritten Personen. Personenschäden sind von dieser Haftungsfreizeichnung nicht erfasst. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche, Einlösung von Schecks und Wechseln, etc.). Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiteräußerung bis auf Widerruf im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftigkeit und nur unter Bedingung gestattet, dass der Kunde von dem Käufer Bezahlung erhält oder sich das Eigentum vorbehält bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er bereits jetzt dem Lieferanten seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung gegen den Käufer mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, so tritt uns der Kunde mit Vorrang gegenüber den übrigen Forderungen denjenigen erstrangigen Teil der Forderung ab, der betragsmäßig dem Preis des Liefergegenstandes entspricht.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort
Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Wien; auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Es gilt österreichisches Recht.